

# ZH\_OBERGERICHT SB130420 vom 25. März 2014

ZH Obergericht, 2014-03-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130420](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130420)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130420 du 25 mars 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130420 del 25 marzo 2014

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales a) Der konkrete Anklagevorwurf kann im Einzelnen der Anklageschrift vom 8. Januar 2013 (Urk. 33) und der zusammenfassenden Darstellung im angefochtenen Urteil (Urk. 63 passim) entnommen werden. b) Am 7. Mai 2013 verurteilte das Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, die Beschuldigte wegen versuchtem betrügerischem Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; von den übrigen Anklagevorwürfen sprach es sie frei. Die Strafe wurde auf 80 Tagessätze Geldstrafe zu jeweils Fr. 40.– festgesetzt, welche bereits vollumfänglich als durch Haft geleistet angesehen wurden. Sodann wurde der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt. Für die 42 Tage Überhaft wurde der Beschuldigten eine Entschädigung von Fr. 5'474.– und eine Genugtuung von Fr. 6'300.– aus der Gerichtskasse zugesprochen. Das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin wurde auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, ihr Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 63). c) Gegen das Urteil meldeten die Staatsanwaltschaft und die Privatklägerin am 14. bzw. 15. Mai 2013 Berufung an (Urk. 51 und 52). Die schriftlichen Berufungserklärungen folgten nach Zustellung des begründeten Entscheids innert Frist am

### E. 1.30

Fr. 15'000.– entspricht). Auch der Zeuge F.\_\_\_\_\_ vermochte sich anlässlich seiner ersten (verwertbaren) polizeilichen Befragung daran zu erinnern, dass die Beschuldigte ihm gegenüber jedenfalls nicht abtritt, ein Grundstückdokument als Sicherheit zu besitzen bzw. besessen zu haben. Die Beschuldigte habe ihm gegenüber auch erwähnt, dass jede Frau zahlen müsse, um in die Schweiz zu kommen (Urk. 7/10 S. 5 f.), was er beides im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte (Urk. 7/12 S. 4; diesbezüglich kann nicht von einer fehlenden Verwertbarkeit ausgegangen werden, da dies einzig die Bestätigung der ersten, ohne vorheriges Anhören der Audiodatei erfolgten Aussagen betrifft).

- 15 - Die Beschuldigte selbst bestätigte in der Einvernahme vom 5. September 2012, dass es im Gespräch mit F.\_\_\_\_\_ um das Grundstückpapier der Privatklägerin gegangen sei. Sie habe ihm gesagt, es sei nicht bei ihr (Urk. 4/3 S. 18). Später relativierte sie diese Zugabe wenig überzeugend (Urk. 4/6). Insgesamt ist damit davon auszugehen, dass die Privatklägerin für ihre Vermittlung in die Schweiz der Beschuldigten und deren Bruder eine Vermittlungsgebühr von insgesamt Fr. 14'000.– zu bezahlen hatte, wovon sie bereits vor ihrem Abflug Fr. 3'000.– (direkt bzw. indirekt) beglichen hatte und die restlichen Fr. 11'000.– an die Beschuldigte zu leisten gewesen wären. Weiter ist erstellt, dass die Privatklägerin dem Bruder der Beschuldigten als Sicherheit für ihre Schuld ein verkehrsfähiges Grundstückdokument über das Grundstück ihrer Mutter übergab. d) Dass

die Tätigkeit der Privatklägerin als Tänzerin im Cabaret K.\_\_\_\_\_ auch sexuelle Dienstleistungen umfasste und dies der Beschuldigten bekannt war, hat bereits die Vorinstanz in überzeugender Würdigung der vorhandenen Beweismittel erstellt. Darauf kann, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden (Urk. 63 S. 25; Art. 82 Abs. 4 StPO). Ebenso ist aufgrund der gleichlautenden Aussagen der Beschuldigten und der Privatklägerin erstellt, dass die Arbeit als Cabaret-Tänzerin auch die Animation der Gäste zum Kauf von Champagner umfasste, wobei von den Tänzerinnen erwartet wurde, mit zu konsumieren. Dies war der Beschuldigten, welche selbst bereits im K.\_\_\_\_\_ gearbeitet hatte, bekannt. Die Tänzerinnen sind denn auch am Champagnerumsatz beteiligt. e) Demgegenüber kann nicht rechtsgenügend erstellt werden, dass die Privatklägerin bei der Erbringung besagter sexueller Dienstleistungen externem und insbesondere von der Beschuldigten herrührendem Zwang unterlag. Was die Rolle der Beschuldigten dabei angeht, so führte die Privatklägerin selbst aus, diese habe sich nach ihrer (der Privatklägerin) Ankunft in der Schweiz darauf beschränkt, ihr die Arbeitsstelle im K.\_\_\_\_\_ zu zeigen und dabei zu erklären, sie müsse trinken. Der Lohn und die Kommission komme von den Getränken, auch durch das Séparée. Ab Fr. 10'000.– Umsatz und Kommission werde der Arbeitsvertrag verlängert. Die Beschuldigte sei aber nicht die Chefin gewesen (Urk. 6/2 S. 13 f.). Sodann bestand gemäss eigenen Aussagen der Privatklägerin zwar die explizite

- 16 - Erwartungshaltung der Etablissementleitung – allenfalls auch der übrigen Tänzerinnen – dass jeder Freier, der eine Flasche Champagner kaufte, im Séparée auch sexuell bedient werde. So "sei es einfach die Regel gewesen". Gleichzeitig erklärte die Privatklägerin aber auch, dass die Ablehnung eines Freiers wohl möglich gewesen wäre, aber "da alle es so gemacht" hätten, habe sie es auch gemacht. "B'.\_\_\_\_\_" (die Beschuldigte) und "L.\_\_\_\_\_" und die Arbeitskolleginnen hätten gesagt, dass sie sonst Probleme bekommen werde, da sie – wenn sie den Umsatz nicht erreiche – keinen neuen Arbeitsvertrag für die nächste Anstellung erhalte. Die Arbeit habe schweremwichtig aus dem Trinken von Alkohol bestanden (Urk. 6/1 S.11). "L.\_\_\_\_\_" habe es so gewollt; wenn sie abgelehnt hätte, wäre sie beschimpft worden (Urk. 6/3 S. 12). Selbst wenn "L.\_\_\_\_\_" (die thailändische Bardame des K.\_\_\_\_\_) vor dem Hintergrund der thailändischen Kultur als Respektsperson anzusehen wäre, vermag eine verbale Aufforderung, Kunden nicht abzuweisen, und die diffuse Angst vor Beschimpfung jedenfalls keinen eigentlichen, unmittelbaren Zwang von hinreichender Intensität zu begründen. L.\_\_\_\_\_, "L'.\_\_\_\_\_", selbst erklärte hierzu gegenüber der Polizei, sie habe die Privatklägerin lediglich wegen ihres Zuspätkommens zu recht gewiesen und ihr auch gesagt, dass so ihr Vertrag nicht verlängert werde (Urk. 7/15 S. 6). Dies erscheint nicht a priori als unglaubhaft (vgl. auch die Aussagen des Zeugen M.\_\_\_\_\_, Urk. 7/3 S. 13) und kann jedenfalls nicht ohne weiteres widerlegt werden. Dies alles korrespondiert im Übrigen mit der Aussage der Privatklägerin, schon gewusst zu haben, was sie hier machen würde. Es sei ihr aber nicht bewusst gewesen, wie streng dieser Job sein würde (Urk. 6/2 S. 6). Ein "strenger" Job ist nun aber nicht gleichzusetzen mit erzwungener Prostitution. Auch dass sich die Abweisung eines Freiers auf ihren Champagnerumsatz und damit indirekt auf ihr Einkommen ausgewirkt hätte, vermag keine wesentliche Einschränkung der Handlungsfreiheit der Privatklägerin zu begründen, da eine Umsatzbeteiligung von 5 % (ab Fr. 10'000.– Umsatz/Monat) nebst dem Hauptverdienst als deutlich untergeordnet erscheint. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin ja nicht grundsätzlich der Prostitution abgeneigt war, mithin bei singulärer Abweisung bestimmter Freier der Champagnerumsatz nur diesbezüglich

fehlen würde

- 17 - (ebenso wie das gemäss Angabe der Privatklägerin durch die Prostitution zusätzlich erzielbare Trinkgeld im Rahmen von Null bis ca. 400.– Franken pro Kunde; Urk. 6/1 S. 10). Vor diesem Hintergrund ist nicht davon auszugehen, dass ihre Erfolgschancen, später erneut einen Arbeitsvertrag mit dem K. \_\_\_\_\_ erhalten zu können, durch die vereinzelte Zurückweisung von Freiern wesentlich beeinträchtigt worden wäre. Ein finanzieller Zwang, jeden Freier bzw. jeden Käufer einer Champagnerflasche zu bedienen, könnte auch daraus resultieren, dass die Privatklägerin der Beschuldigten und deren Bruder für ihre Vermittlungstätigkeit noch die Vermittlungsgebühr in Höhe von Fr. 11'000.– schuldig war. Auch daraus lässt sich jedoch kein Zwang zur vorbehaltlosen Prostitution ableiten: gemäss Angaben der Privatklägerin wurden weder eine konkrete Zahlungsfrist, noch Zahlungskonditionen vereinbart. Die Privatklägerin gab überdies an, sich dazu bei Abschluss der Vereinbarung keine Gedanken gemacht zu haben (Urk. 6/3 S. 14; der Zeuge N. \_\_\_\_\_ sprach demgegenüber von einer monatlichen Rückzahlrate von Fr. 1'700.–, Urk. 7/8 S. 3 f.). Ihr Aufenthalt in der Schweiz sollte acht Monate dauern, ihr Monatseinkommen (nach Abzug von Kost und Logis) Fr. 2'300.– betragen (Urk. 10/2- 5). Hinzu kommen noch die Umsatzbeteiligung am Champagnerverkauf und das (Trink-)Geld für sexuelle Dienstleistungen (durchschnittlich Fr. 100.– pro Kunde, Urk. 6/1 S. 10 f.), mit deren Erbringung die Privatklägerin ja grundsätzlich einverstanden war. Bei dieser Sachlage blieb der Privatklägerin selbst bei Annahme, dass die angebliche Vermittlungsgebühr innerhalb des (ersten) Aufenthalts zurückzubezahlen gewesen wäre, immer noch substantiell mehr Einkommen, als sie im gleichen Zeitraum in Thailand hätte verdienen können. Gab sie doch diesbezüglich zu Protokoll, dass selbst Akademiker mit abgeschlossenem Studium maximal 8'000 Baht, entsprechend ca. Fr. 270.–, pro Monat verdienen (Urk. 6/3 S. 18). Daraus erhellt, dass es sich die Privatklägerin auch mit Blick auf eine allfällige Zahlungsverpflichtung gegenüber der Beschuldigten ohne weiteres hätte leisten können, einzelne Freier zurückzuweisen. Hinzu kommt, dass auch die Privatklägerin diesem Aspekt eine deutlich untergeordnete Bedeutung zuzumessen scheint. Anlässlich ihrer ersten Befragung vom 23. Juni 2011 erwähnte sie die Vermittlungsgebühr erst gegen Ende der Einvernahme im Zusammenhang mit

- 18 - angeblichen Drohungen der Beschuldigten und nicht im Rahmen der Schilderung ihres Arbeitsverhältnisses bzw. des damit einhergehenden (angeblichen) Zwangs zur Prostitution (Urk. 6/1 S. 12). Mithin ist festzuhalten, dass die Privatklägerin in der Schweiz genau jene Tätigkeiten ausübte, über welche sie bereits in Thailand gemäss eigenen Angaben detailliert aufgeklärt worden war und in welche sie (inkl. Prostitution) auch eingewilligt hatte. Zu prüfen bleibt damit, ob diese Einwilligung als gültig zu qualifizieren ist oder ob ihr in jenem Zeitpunkt diesbezüglich die Entscheidungsfähigkeit abzusprechen ist. Nur in letzterem Fall wurde sie durch die Vermittlungstätigkeit der Beschuldigten in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt. f) Die Privatklägerin zeichnete in ihren Aussagen ein Bild knapper finanzieller Verhältnisse, in deren Rahmen sie für zwei schulpflichtige Kinder und ihre kranke Mutter aufzukommen hatte. Genügte hierfür das Einkommen als Verkäuferin nicht, suchte sie die Bar des O. \_\_\_\_\_ auf, wo sie sich für ausländische Touristen prostituierte. Teilweise half offenbar auch die Schwester finanziell aus, was mit Blick darauf, dass die Privatklägerin auch für den Unterhalt der (wohl gemeinsamen) Mutter aufkam, nicht überrascht. Insgesamt ergibt sich, dass die Privatklägerin sich und ihre Familie gerade so über die Runden bringen konnte, wobei einerseits

kaum Ersparnisse gebildet werden konnten (allerdings verfügte die Privatklägerin über 92'000 Baht/Fr. 3'000.– für die Tickets und die Kommission!), es andererseits aber auch nicht nötig war, sich namhaft zu verschulden. Dies entgegen der Auffassung der Staatsanwältin, welche von "miesesten Bedingungen in Thailand" sprach (Urk. 76 S. 7). Offenbar war es auch nicht notwendig, auf das in einem Grundstück angelegte Vermögen der Mutter zurück zu greifen, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Indessen störte sich die Privatklägerin sehr daran, dass sie neben ihren beiden Erwerbstätigkeiten kaum Zeit für ihre Kinder hatte. Hierbei von einer Situation der Verletzlichkeit infolge schwieriger finanzieller Verhältnisse zu sprechen, die ihre Einwilligung wirkungslos machen würde, ist mit der Vorinstanz abzulehnen. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die damals ca. 29 Jahre alte Privatklägerin, Tochter eines Polizisten, mit abgebrochener Hochschulbildung, sich nach Abwägung ihrer Möglichkeiten und in Kenntnis aller we-

- 19 - sentlichen Umstände dafür entschieden hat, ihr (finanzielles) Glück im Ausland zu suchen. Dabei versprach sie sich von einer Tätigkeit als Tänzerin und Prostituierte in der Schweiz ein besseres Einkommen – und damit eine bessere Zukunft für ihre Kinder – als durch ihre Tätigkeit als Verkäuferin und Prostituierte in Thailand. Der erwartete Mehrverdienst sollte es nämlich ermöglichen Ersparnisse zu bilden um später ein kleines Geschäft zu eröffnen. Diese Entscheidung ist nachvollziehbar, insbesondere nachdem die Privatklägerin ausgeführt hat, dass die Verdienstmöglichkeiten in Thailand selbst für Akademiker mit Abschluss begrenzt sind. In der Tat fassen täglich zahlreiche Wirtschaftsmigranten den Entscheid, ihre Arbeitskraft im Ausland einträglicher zu nutzen als dies im Heimatland möglich ist, ohne dass deren Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit in Frage gestellt würde. Bezeichnend ist denn auch die Antwort der Privatklägerin auf die Frage, wieso sie sich auf das Abenteuer Schweiz eingelassen habe: "Weil der Schweizer Franken ist höher als der Baht. Ich hoffe, dass ich sparen kann für meine Kinder und meine Mutter und dass ich später mit meinem Ersparten ein kleines Geschäft eröffnen kann." (Urk. 6/3 S. 18). Dass die Privatklägerin im Rahmen ihrer eigenen Handlungs- und Entscheidungsfreiheit handelte und keinen externen Zwängen unterlag, wird im Übrigen auch dadurch bekräftigt, dass ihre Kollegin "C. \_\_\_\_\_", C. \_\_\_\_\_, welche sich zunächst mit der Privatklägerin zusammen in die Schweiz hatte vermitteln lassen wollen und dafür ihre Unterlagen der Beschuldigten geschickt und die Vermittlungsgebühr akzeptiert hatte, problemlos von der Einreise zurücktreten konnte (Urk. 6/2 S. 5 f.). Auch von einer die Entscheidungsfreiheit einschränkenden persönlichen Abhängigkeit der Privatklägerin von der Beschuldigten kann nicht die Rede sein. Bevor die Privatklägerin den Kontakt herstellen liess, bestand keinerlei persönliches Verhältnis. Nachdem die Privatklägerin in die Schweiz eingereist war und ihre Stelle im Cabaret K. \_\_\_\_\_ angetreten hatte, hatten sie und die Beschuldigte gemäss eigenen Angaben der Privatklägerin nur noch einmal persönlichen (anlässlich der Kontoeröffnung) und einmal telefonischen Kontakt. Die Privatklägerin liess das Postkonto bzw. die an die Beschuldigte geschickte Postcard unverzüglich sperren, da sie vermutete, durch die Beschuldigte und ihren Mann betrogen worden zu sein (Urk. 6/2 S. 8). Dies demonstriert exemplarisch, dass sie in der

- 20 - Schweiz ihrer Situation nicht hilflos ausgeliefert war. Dass sie ihr Rückflugticket unfreiwillig der Beschuldigten zur Aufbewahrung überlassen und diese überdies die Rückgabe verweigert oder von Bedingungen abhängig gemacht hätte, lässt sich – wie dies die Vorinstanz zu Recht festgehalten hat (Urk. 63 S. 27) – aufgrund ihrer eigenen

Aussagen nicht zweifelsfrei erstellen, zumal sie jederzeit über ihren Reisepass verfügte. Damit ist zusammenfassend festzuhalten, dass es zufolge eigenverantwortlicher, irrtumsfreier Einwilligung der Privatklägerin in die Vermittlung einer Arbeitsstelle als Cabaret-Tänzerin samt Prostitution in der Schweiz, welche weder durch Gewalt, noch durch andere Formen von Nötigung, Machtmissbrauch, Ausnutzung von Hilflosigkeit oder Abhängigkeit erzwungen wurde, bezüglich des Vorwurfs des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 StGB bereits objektiv an der Tatbestandsmässigkeit fehlt. Da die Privatklägerin durch die Abmachung mit der Beschuldigten somit nicht in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt wurde, ist die Beschuldigte in diesem Punkt – in Bestätigung des angefochtenen Urteils – freizusprechen. b) Gemäss Art. 116 Abs. 1 AuG macht sich strafbar, wer im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft (lit. a) bzw. wer Ausländerinnen oder Ausländern eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung (Schwarzarbeit) verschafft (lit. b). Die Kurzaufenthaltsbewilligung, Ausweis L, wird für befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr erteilt. Sie wird für einen bestimmten Aufenthaltswitzweck erteilt und kann mit weiteren Bedingungen verbunden werden (Art. 32 AuG). Eine Kurzaufenthaltsbewilligung für Cabaret-Tänzerinnen unterliegt dabei spezifischen Voraussetzungen und bindet die Tänzerinnen an die Arbeit in einem Cabaret. Die Tänzerinnen dürfen keiner anderen Erwerbstätigkeit – insbesondere nicht der (als selbständige Erwerbstätigkeit qualifizierten) Prostitution – nachgehen (vgl. Art. 34 VZAE sowie die einschlägigen Weisungen und Erläuterungen Ausländerbereich des Bundesamtes für Migration, Bern, Oktober 2013, Ziffer 4.7.12.4.2 und 5 [Wei-

- 21 - sungen AuG]). Prostituiert sich eine Nicht-EU/EFTA-Angehörige, welche über eine Kurzaufenthaltsbewilligung, Ausweis L, für Cabaret-Tänzerinnen verfügt, übt sie eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 115 Abs. 1 lit. c AuG aus. Wie bereits dargelegt, ist erwiesen, dass sich die Privatklägerin neben ihrer Arbeit als Tänzerin auch mit den Gästen des Cabarets K.\_\_\_\_\_ prostituierte. Dies – wie auch die Tatsache, dass die Privatklägerin als Cabaret-Tänzerin im Club K.\_\_\_\_\_ die Gäste zum Konsum von Champagner animieren sollte, was Cabaret-Tänzerinnen ebenfalls untersagt ist – war der Beschuldigten bekannt (vgl. Ziff. 2.1 hiervor). Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Beschuldigten die konkreten Bedingungen einer Kurzaufenthaltsbewilligung für Cabaret-Tänzerinnen gemäss Art. 34 VZAE wohlbekannt waren und sind. Schliesslich hat sie vor ihrer Heirat gemäss eigenen Angaben selbst unter diesem Aufenthaltstitel gearbeitet (Urk. 30/7 S. 4; vgl. auch Urk. 17/5). Bei dieser Sachlage hat sich die Beschuldigte – entgegen der Ansicht der Vorinstanz sowie der Verteidigung (Urk. 78 S. 11) – des Verstosses gegen Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG (Verschaffung einer Erwerbstätigkeit ohne entsprechende Bewilligung [Schwarzarbeit]; vgl. auch Vetterli/D'Addario Di Paolo, in: Stämpfli Handkommentar, Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer, 2010, Art. 115 N 30 und 33) schuldig gemacht, indem sie ihr die Arbeitsstelle im Cabaret K.\_\_\_\_\_ vermittelte im Wissen, dass die Tänzerinnen sich dort auch prostituieren. Jedoch kann aufgrund des erteilten Visums bzw. der vorhandenen Aufenthaltswilligung nicht von einer rechtswidrigen Einreise oder einem rechtswidrigen Aufenthalt gesprochen werden, weshalb die Beschuldigte von diesem Vorwurf (Art. 116 Abs. 1 lit. a AuG) freizusprechen ist. c) Was den Vorwurf des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB anbelangt, sah es die Vorinstanz als erstellt an, dass bei der Eröffnung eines

## Postfinance-Kontos für die Privatklägerin auch die Funktion E-Finance

- 22 - beantragt worden und die Wohnadresse der Beschuldigten und ihres Ehemannes angegeben worden sei. Ausser diesen habe niemand Zugang zum Konto der Privatklägerin gehabt, weshalb es ausgeschlossen sei, dass ein anderer Täter die Transaktionsversuche veranlasst haben könnte. Die theoretische Möglichkeit, dass P.\_\_\_\_\_ ohne Veranlassung durch die Beschuldigte versucht habe, auf das Konto der Privatklägerin zuzugreifen, erscheine verschwindend gering. Die Beschuldigte habe zudem durchaus ein Motiv gehabt, habe ihr die Privatklägerin doch (vermeintlich) eine beträchtliche Summe Geld geschuldet. Entsprechend erfolgte in diesem Punkt ein anklagegemässer Schuldspruch (Urk. 63 S. 36 f.). Dem ist, entgegen den Vorbringen der Beschuldigten im Berufungsverfahren (Urk. 78 S. 3 ff.), zuzustimmen. Bereits aufgrund der gleichlautenden Aussagen aller Beteiligten ist erstellt, dass die Kontounterlagen samt Karte an die Adresse der Beschuldigten versandt wurden (vgl. auch Urk. 15/3) und dass die Beschuldigte bzw. deren Ehemann diese nie der Privatklägerin übergeben hat. Weiter ist erstellt, dass mit der dazugehörigen E-Finance-Autorisation versucht wurde, am 2. Mai 2011 – nachdem der erste Zahltag der Privatklägerin fällig war – zweimal auf das Konto der Privatklägerin zuzugreifen (Urk. 15/8 und 9). Auch wenn nicht völlig auszuschliessen ist, dass der eigentliche Zugriffsversuch durch den Ehemann der Beschuldigten erfolgte, welcher im Rahmen der Ehe offenbar für Überweisungen zuständig war (Urk. 5/4 S. 12), ist – mit der Vorinstanz – davon auszugehen, dass dies jedenfalls auf direkte Veranlassung der Beschuldigten hin geschah und insofern durch die Anklageschrift abgedeckt ist. Die Privatklägerin hat dazu im Übrigen konstant und glaubhaft ausgeführt, von der Beschuldigten darauf angesprochen worden zu sein, dass diese ihren (der Privatklägerin) Aprillohn nicht habe transferieren können (Urk. 6/1 S. 9; Urk. 6/2 S. 8 f.). Dass jemand einen fehlgeschlagenen Zugriffsversuch per E-Finance machte, kann einem üblichen Kontoauszug nicht entnommen werden, sondern nur dem bankinternen Journal, mithin muss dieses – durch Sachbeweise bestätigte – Wissen der Privatklägerin direkt von der Beschuldigten kommen und erscheint damit äusserst glaubhaft. Bei dieser Sachlage ist der vorinstanzliche Schuldspruch zu bestätigen.

- 23 - d) Hinsichtlich des Vorwurfs der versuchten Erpressung im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB hielt die Vorinstanz im Rahmen ihrer Beweiswürdigung fest, dass die Beschuldigte bestätigt habe, mit der Privatklägerin telefoniert und diese auch im K.\_\_\_\_\_ gesucht sowie dort eine Bekannte zwecks Geldeintreibung vorbeigeschickt zu haben. Dass es sich dabei nur um Fr. 400.– oder weniger gehandelt haben solle, sei angesichts des Aufwandes, den die Beschuldigte betrieben habe, nicht glaubhaft. Dass die Privatklägerin aber durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem vermögensschädigenden Verhalten hätte bestimmt werden sollen, lasse sich nicht erstellen (Urk. 63 S. 35). Die Staatsanwaltschaft stellte sich im Rahmen ihrer Berufungserklärung auf den Standpunkt, aufgrund der gesamten Konstellation (zuvor erfolgte telefonische Aufforderung zur Bezahlung von Fr. 11'000.–, Androhung das Grundstück überschreiben zu lassen, bestehende Abhängigkeit) komme ein mit Nachdruck vorgenommener Inkassoversuch einer ernstlichen Drohung gleich (Urk. 64 S. 8 f.). Die Beschuldigte äusserte sich in diesem Punkt – ganz im Gegensatz zu ihrem übrigen Aussageverhalten – relativ ausführlich und detailliert. Sie bestätigte im Rahmen der verschiedenen Einvernahmen, die Privatklägerin zunächst mit ihrer Kollegin "Q.\_\_\_\_\_" im K.\_\_\_\_\_ gesucht, aber nicht gefunden zu haben. Sie habe dann den

Angestellten Bescheid gegeben, sie sollten der Privatklägerin ausrichten, dass sie sie suche, um das ausgeliehene Geld zurückzufordern. Sie habe die Privatklägerin auch wegen der Geldforderung angerufen und am gleichen Abend ihre Kollegin "Q.\_\_\_\_\_" ins K.\_\_\_\_\_ geschickt, da sie selbst in Herisau gearbeitet habe. Eine (verbale) Bedrohung der Privatklägerin bestritt sie konsequent. "Q.\_\_\_\_\_" konnte nicht befragt werden. Der als Zeuge einvernommene N.\_\_\_\_\_, ein Freund der Privatklägerin, konnte eine konkrete Bedrohung der Privatklägerin durch "Q.\_\_\_\_\_" nicht bestätigen (Urk. 7/8 S. 3 f.; Urk. 7/9 S. 10). Die Aussagen der Privatklägerin selbst bleiben betreffend die angeblichen Bedrohungen schwammig und wenig konkret. Damit ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass die Beschuldigte die Privatklägerin nach deren erstem Zahltag anrief und wissen wollte, weshalb sich ihr Lohn elektronisch nicht transferieren lasse (vgl. Ziff. 2.3

- 24 - hiervor). Ebenso ist erstellt, dass die Beschuldigte zeitnah "Q.\_\_\_\_\_" zur Privatklägerin ins K.\_\_\_\_\_ schickte, um ihre Forderung persönlich einzutreiben. Diese stiess dabei aber weder verbale Drohungen aus, noch wurde sie in irgend einer Form gewalttätig, vielmehr zog sie unverrichteter Dinge wieder ab. Was die Beschuldigte anlässlich ihres erfolglosen Besuchs im K.\_\_\_\_\_ den Angestellten ausrichten liess, kann nicht rekonstruiert werden, da die von der Privatklägerin genannte "R.\_\_\_\_\_" nicht ermittelt werden konnte. Gemäss den Angaben der Chefin des K.\_\_\_\_\_ hat im besagten Zeitraum keine "R.\_\_\_\_\_" dort gearbeitet (Urk. 1/8). Nicht auszuschliessen ist diesbezüglich, dass die übermittelnde Person die Ereignisse überzeichnet wiedergab oder gar zusätzlich ausschmückte. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin selbst ihre angebliche Angst vor der Beschuldigten, aber auch vor "Q.\_\_\_\_\_", in nicht nachvollziehbarer Weise übersteigert. Sagte sie im Rahmen der zeitnahen ersten Einvernahme hierzu noch – nachvollziehbar – aus, sie habe, nachdem ihr eine Arbeitskollegin ausgerichtet habe, dass die Beschuldigte sie gesucht und gedroht habe, sie fixfertig zu machen bzw. zu verletzen, Angst gehabt (Urk. 6/1 S. 12 f.), schilderte sie rund ein Jahr später schon eine Grundstimmung der Einschüchterung und Angst, welche sie bereits vor ihrem Abflug beherrscht haben soll. Sie habe bereits in Bangkok am Flughafen Angst bekommen und Bedenken gehabt (aber Geld verdienen wollen; Urk. 6/1 S. 6). Schon im Haus der Beschuldigten habe sie Angst gehabt (Urk. 6/1 S. 6). Sie habe Angst gehabt, als die Beschuldigte gesagt habe, sie werde eine Freundin schicken. Sie habe Angst gehabt, dass "Q.\_\_\_\_\_" sie verletze (Urk. 6/2 S. 9). Sie habe auch Angst um ihre Familie in Thailand gehabt, nachdem sie arbeitsunfähig gewesen sei (Urk. 6/2 S.10). Wovor sie sich konkret fürchtete und dass die Beschuldigte (oder "Q.\_\_\_\_\_" ) hierzu effektiv durch ihr Verhalten Anlass gegeben hätte, ist den Akten indessen nicht zu entnehmen. Bei dieser Sachlage können die konkreten Ereignisse nicht mehr rekonstruiert werden. Dies führt dazu, dass die Beschuldigte vom Vorwurf der versuchten Erpressung freizusprechen ist, denn entgegen der Ansicht der Staatsanwaltschaft vermag ein nachdrücklicher Inkassoversuch für sich alleine den objektiven Tatbestand nicht zu erfüllen.

- 25 - 3. Strafzumessung und Vollzug a) Der betrügerische Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage gemäss Art. 147 Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe geahndet, während der Verstoss gegen Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe sanktioniert wird. Bei Vorliegen mehrerer Delikte ist zunächst die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb ihres Strafrahmens zu bestimmen und anschliessend die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (Urteil

des Bundesgerichts vom 27. Dezember 2008, 6B\_579/2008). Nach derartiger Festlegung einer Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind sodann die Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichts vom 25. März 2010, 6B\_865/2009). Zu berücksichtigen ist weiter, dass Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründe in aller Regel innerhalb des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen sind. Nur in Ausnahmefällen ist der ordentliche Strafrahmen zu verlassen. Dies ist nur dann der Fall, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (Urteil des Bundesgerichts vom

## E. 5

September 2013 (Privatklägerin persönlich, Urk. 65), 6. September 2013 (Staatsanwaltschaft, Urk. 64) und 9. September 2013 (durch die Geschädigtenvertreterin, Urk. 66). Die Staatsanwaltschaft beschränkte ihre Berufung nicht. Sie beantragte unter anderem eine anklagegemässe Verurteilung in allen Punkten und die Bestrafung der Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 23 Monaten sowie mit einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu Fr. 80.–, unter Anrechnung der erstandenen Haft von 122 Tagen. Der Vollzug der Strafen sei aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre anzusetzen. Schliesslich seien die Kosten der Beschuldigten aufzuerlegen und

- 8 - die Sicherheitsleistung sei zur Deckung der Kosten und Entschädigungen zu verwenden (Urk. 64). Auch die Privatklägerin beantragte die zusätzliche Verurteilung der Beschuldigten wegen Menschenhandels, versuchter Erpressung und Förderung der rechtswidrigen Einreise. Ihr sei überdies Schadenersatz, eine Genugtuung (je zuzüglich Zins) sowie eine Parteientschädigung für das Berufungsverfahren zuzusprechen (Urk. 65 und 66). Anlässlich der Berufungsverhandlung liess die Vertreterin der Privatklägerin den Antrag betreffend eines Schuldspruches wegen Förderung der rechtswidrigen Einreise fallen (Urk. 77). Die Beschuldigte ihrerseits erhob fristgerecht Anschlussberufung und verlangte einen vollumfänglichen Freispruch, Aufhebung der Kostentragungspflicht samt Rückerstattung der gesamten Sicherheitsleistung sowie Zusprechung einer Entschädigung für entgangenen Erwerb von Fr. 15'600.– und einer Genugtuung von mindestens Fr. 24'400.–. Die Kosten des Verfahrens sowie der amtlichen Verteidigung seien durch die Staatskasse oder die Privatklägerin zu tragen (Urk. 70 und Urk. 78 S. 2). d) Auch wenn die Anklagebehörde ihre Berufung uneingeschränkt erklärte (vgl. Urk. 64 S. 1) ergibt sich mit Blick auf ihre konkreten Anträge und die Anträge der übrigen Verfahrensbeteiligten, dass das vorinstanzliche Urteil hinsichtlich der Herausgabe von beschlagnahmten Gegenständen an die Beschuldigte nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils (Dispositiv-Ziffer 6) und der Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziffer 7) unangefochten geblieben ist. Diese Punkte sind demnach bereits in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. e) Vor Vorinstanz rügte die Verteidigung sinngemäss, dass der Beschuldigten aufgrund des Territorialitätsprinzips nur in der Schweiz begangene Handlungen vorgeworfen werden könnten (Urk. 44 S. 4 f.). Zu Recht verwies die Vorinstanz indessen darauf, dass auf den Tatbestand des Menschenhandels im Sinne von Art. 182 StGB das Universalitäts- bzw. Weltrechtsprinzip zur Anwendung kommt (Urk. 63 S. 30). Auch die Voraussetzung gemäss Art. 6 StGB (doppelte Strafbarkeit, vgl. Art. 182 Abs. 4 StGB) ist vorliegend erfüllt. Zwar hat Thailand soweit er-

- 9 - sichtlich das Zusatzprotokoll zum UNO-Übereinkommen gegen Menschenhandel bisher nicht unterzeichnet, indessen stellt es den Menschenhandel im Rahmen seiner nationalen Gesetzgebung sehr wohl (und drastisch) unter Strafe (vgl. den Anti-Trafficking

in Persons Act, B.E. 2551 [2008], welcher in Kapitel 6, Sektion 52 den Strafrahmen auf vier bis zehn Jahre Gefängnisstrafe festsetzt). f) Im Berufungsverfahren wurden keine Beweisergänzungsanträge gestellt. In- dessen rügt die Staatsanwaltschaft, dass die Vorinstanz die durch F. \_\_\_\_\_ illegal erstellte Audiodatei eines Telefongesprächs mit der Beschuldigten samt Abschrift (Urk. 1/15, 16 und 19) sowie seine damit in engstem Zusammenhang stehenden Einvernahmen vom 14. September 2012 und vom 15. Oktober 2012 (Urk. 7/11 und 12) nicht als Beweismittel zugelassen hat, soweit sie die Beschuldigte belasten, da für sie kein die Persönlichkeitsinteressen der Beschuldigten überwiegendes öffentliches Interesse ersichtlich war (vgl. Urk. 53 S. 5 f.). Dem hält die Staatsanwaltschaft im Berufungsverfahren entgegen, Menschenhandel sei eine moderne Art der Sklaverei, beschere der Täterschaft enormen Profit und den Opfern enormes Leid. Dessen Bekämpfung geniesse für die internationale Gemeinschaft Vorrang. Die Bekämpfung des Menschenhandels und die Tatsache, dass es sich bei Menschenhandel um ein schweres Delikt handelt, stellten ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Dem stehe das private Interesse der Beschuldigten, insbesondere der Schutz der Privatsphäre, entgegen. Das Telefongespräch habe sich ausschliesslich um die Sache der Privatklägerin gedreht und keine darüber hinausgehenden Informationen aus dem Privatbereich der Beschuldigten enthalten. Das öffentliche Interesse an der Wahrheitsfindung und der Bekämpfung des Menschenhandels überwiege im vorliegenden Fall dem privaten Interesse der Beschuldigten, weshalb die fraglichen Beweismittel als verwertbar einzustufen seien (Urk. 64 S. 2 f.; Urk. 76 S. 3-5). Die Strafprozessordnung enthält Bestimmungen zu den verbotenen Beweiserhebungen (Art. 140 StPO) und zur Verwertbarkeit rechtswidrig erlangter Beweise (Art. 141 StPO). Wieweit die Beweisverbote auch greifen, wenn nicht staatliche Behörden, sondern Privatpersonen Beweismittel sammeln, wird in der Strafprozessordnung nicht explizit geregelt. Die Rechtsprechung geht unter Hinweise auf

- 10 - die Doktrin (vgl. BSK StPO-Gless, Art. 141 N. 42 f.; GUNHILD GODENZI, Private Beweisbeschaffung im Strafprozess, 2008, S. 264 ff.) davon aus, dass von Privatpersonen rechtswidrig erlangte Beweismittel nur verwertbar sind, wenn sie auch von den Strafbehörden hätten erlangt werden können und kumulativ dazu eine Interessenabwägung für deren Verwertung spricht (Urteile des Bundesgerichts 6B\_323/2013 vom 3. Juni 2013 E. 3.4 sowie 1B\_22/2012 vom 11. Mai 2012 E. 2.4.4). Als Katalogtat würde der Verdacht des Menschenhandels die Überwachung des Telefonverkehrs erlauben (Art. 269 StPO), mithin hätte die Aufzeichnung des Gesprächs auch von den Strafbehörden erlangt werden können. Vorinstanz und Staatsanwaltschaft ist somit insofern beizupflichten, als vorliegend mit Blick auf die Frage, ob die genannten Beweismittel in die Würdigung einbezogen werden können, eine Interessenabwägung vorzunehmen ist (Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 141 N 6 ff. und N 16 f.; vgl. zu den massgebenden Kriterien das Urteil des Bundesgerichts 6B\_323/2013 vom 3. Juni 2013 E. 3.5; sinngemäss auch BGE 137 I 218 E. 2.3.4). Der Tatbestand des Menschenhandels ist als Verbrechen mit einem Strafrahmen von bis zu zwanzig Jahren Freiheitsstrafe ausgestaltet. Dies allein genügt jedoch nicht, um von einem das private Interesse (insbesondere) auf Wahrung der Privatsphäre überwiegendes öffentliches Interesse auszugehen. Vielmehr ist auf die konkrete Schwere des mutmasslich verübten Delikts abzustellen. Hier fällt nun aber auf, dass selbst die Staatsanwaltschaft für die gesamthaft von ihr zur Anklage gebrachten Delikte eine Bestrafung mit weniger als zwei Jahren Freiheitsstrafe beantragt, was ihrer Einschätzung eines (gerade noch) leichten Verschuldens entspricht (Urk. 42 S. 19). Bei dieser Sachlage kann nicht grundsätzlich

davon gesprochen werden, dass eine "sehr schwere Straftat" zur Diskussion steht (vgl. diese Terminologie in BGE 109 Ia 244). Demgegenüber kann aber auch nicht gesagt werden, dass das aufgezeichnete Gespräch den Intimbereich der Beschuldigten tangiert hätte, es drehte sich in der Tat einzig um die Sache der Privatklägerin, was aber immerhin dem Privatbereich/der Privatsphäre der Beschuldigten zuzuordnen ist. Bei dieser Sachlage vermag das Interesse des Staates an der Wahrheitsfindung das Interesse der Beschuldigten an der verfas-

- 11 - sungsrechtlich geschützten Wahrung ihrer Privatsphäre (Art. 13 BV, Art. 8 EMRK; vgl. auch das Gebot des fairen Verfahrens, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK) nicht zu überwiegen. Die Verwertbarkeit der fraglichen Beweismittel (Audiodatei samt Abschriften, Urk. 1/15, 16 und 19; Befragung vom 15. Oktober 2012, soweit dem Zeugen zwecks konkreter Befragung der Inhalt der Audiodatei explizit vorgehalten wurde, Urk. 7/12) ist bei dieser Sachlage – in Übereinstimmung mit der Vorinstanz sowie der Verteidigung (Prot. II S. 21) – zu verneinen. Darüber hinaus bleiben die Aussagen des Zeugen F.\_\_\_\_\_ indessen verwertbar.

2. Sachverhaltserstellung und rechtliche Würdigung

a) Menschenhandel gemäss Art. 182 Abs. 1 StGB liegt vor, wenn der Täter als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen unter anderem zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung Handel treibt. Der Tatbestand schützt Opfer, die etwa unter Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnützung besonderer Hilflosigkeit zum Zwecke der Ausbeutung angeworben (und ins Ausland verbracht) werden. Das Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und der Aufhebung des (sexuellen) Selbstbestimmungsrechts des Opfers, über das wie über ein Objekt verfügt wird. Hat die betroffene Person in Kenntnis der konkreten Sachlage freiwillig zugestimmt, schliesst dies die Tatbestandsmässigkeit aus. Ob effektiv ein selbstbestimmtes Handeln des mutmasslichen Opfers vorliegt, ist aufgrund der konkreten Umstände zu beurteilen. Das faktische Einverständnis allein ist nicht massgebend, soweit die Tathandlung nur rein äusserlich mit dem Willen der betroffenen Person erfolgt. Nach der Rechtsprechung ist der Tatbestand des Menschenhandels in der Regel erfüllt, wenn junge, aus dem Ausland kommende Frauen unter Ausnützung einer Situation der Verletzlichkeit zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Diese besondere Situation kann in schwierigen wirtschaftlichen oder sozialen Umständen oder in einschränkenden persönlichen und/oder finanziellen Abhängigkeiten bestehen. Eine Einwilligung in die Tätigkeit als Prostituierte und in die (illegale) Überführung in die Schweiz ist mithin nicht wirksam, wenn sie auf derartigen Umständen der Be-

- 12 - troffenen im Herkunftsland zurückzuführen ist. Bei dieser Sachlage verfügt die betroffene Person nicht über die erforderliche Entscheidungsfreiheit (Urteil des Bundesgerichts 6B\_81/2010 vom 29. April 2010; BGE 129 IV 81 E. 3.1). Die Vorinstanz kam nach Erstellung des Sachverhalts zum Schluss, die Privatklägerin habe in Kenntnis aller relevanten Umstände eingewilligt, wobei die Einwilligung ihrem tatsächlichen, freien Willen entsprochen habe. Sie habe in die Schweiz kommen wollen, um hier Geld ansparen zu können. Eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes liege nicht vor. Zwar habe sie sich einem gewissen Druck ausgesetzt gesehen, die Erwartungen ihrer Arbeitskolleginnen und Vorgesetzten zu erfüllen. Besonders habe ihre ausländerrechtliche Lage einen solchen Druck geschaffen, habe sie doch damit rechnen müssen, ihren labilen Status zu verlieren, wenn sie den Erwartungen von "G.\_\_\_\_\_", "H.\_\_\_\_\_" oder

möglicherweise auch der Beschuldigten nicht entsprochen und daher keine weiteren Verträge als "Tänzerin" erhalten hätte. Dass sich die Privatklägerin auf Druck der Beschuldigten habe prostituieren müssen, sei aber nicht erstellt. Eine Zwangslage in finanzieller Hinsicht, die die Einwilligung der Privatklägerin habe unbeachtlich werden lassen, sei nicht erwiesen. Der punkto Prostitution nicht unerfahrenen und zur Zeit der Einreise in die Schweiz schon fast 30-jährigen und in keiner Weise hilflosen Privatklägerin sei es sodann jederzeit offen gestanden, die Schweiz zu verlassen (Urk. 63 S. 30 f.). Staatsanwaltschaft und Privatklägerin kritisieren primär, dass die Vorinstanz verkannt habe, dass sich die Privatklägerin einzig aufgrund ihrer schlechten finanziellen Situation in Thailand gezwungen gesehen habe, in der Schweiz der Prostitution nachzugehen. Sie habe damit nicht wirksam einwilligen können, was von der Beschuldigten ausgenützt worden sei (Urk. 64 S. 4 f. und Urk. 66 S. 4; Urk. 76 S. 6 ff.). Nach ihrer Ankunft in der Schweiz sei sie überdies von der Beschuldigten abhängig gewesen, was auch der thailändischen Mentalität entspreche. Was den von der Vorinstanz festgehaltenen, angeblich fehlenden Zwang zur Prostitution angehe, verweist die Staatsanwaltschaft darauf, dass bereits die Animationstätigkeit als sexuelle Dienstleistung angesehen werden müsse (Urk. 64 S. 6 f.; Urk. 76 S. 12 und 15). Die Privatklägerin lässt zudem darauf hinweisen, dass aufgrund

- 13 - des untrennbaren Zusammenhangs zwischen dem Champagnerverkauf und dem darin enthaltenen Sex im Séparée der Druck auf Erreichung des Umsatzes auch als Zwang zur Prostitution anzusehen sei (Urk. 66 S 2 f.). a) Die Vorinstanz hat die wesentlichen Aussagen der Einvernommenen korrekt wiedergegeben, darauf kann umfassend verwiesen werden (Urk. 63 passim; Art. 82 Abs. 4 StPO). b) Aufgrund der eigenen Aussagen der Privatklägerin ist davon auszugehen, dass diese in Thailand über ihre Kollegin C.\_\_\_\_\_, "C'.\_\_\_\_\_", den Kontakt zur Beschuldigten und deren Bruder suchte, um sich in die Schweiz vermitteln zu lassen. Erst aufgrund der Anfrage der Privatklägerin wurde die Beschuldigte in der Schweiz aktiv und kümmerte sich um die für die Aufenthaltsbewilligung notwendigen Agenturverträge (Urk. 6/1 S. 3 und 5). Gemäss eigenen Aussagen wurde der Privatklägerin, welche bereits in Thailand ihr Einkommen als Uhrenverkäuferin auf einem Markt durch Gelegenheitsprostitution aufgebessert hatte, zunächst durch "C'.\_\_\_\_\_", dann auch durch "I.\_\_\_\_\_" (den Bruder der Beschuldigten) und später erneut durch die Beschuldigte erklärt, bei der Arbeit in der Schweiz handle es sich um einen Tänzerinnenjob (Striptease), man müsse mit den Kunden Champagner trinken und auch sexuelle Leistungen (Geschlechtsverkehr) erbringen (Urk. 6/1 S. 6 f.; Urk. 6/3 S. 6 ff., S. 10, S. 17 f.). Damit war sie einverstanden, macht aber geltend, davon ausgegangen zu sein, dass sie bei der Auswahl der Kunden frei sei bzw. keinem Zwang unterliege. In der Schweiz sei es dann aber ein Zwang gewesen (Urk. 6/1 S. 7). Letzteres (bzw. dass die Tätigkeit der Privatklägerin als Cabaret-Tänzerin überhaupt sexuelle Dienstleistungen umfasste) wird von der Beschuldigten bestritten. Unstimmigkeiten bestehen sodann hinsichtlich der Frage, ob und in welcher Höhe die Privatklägerin dem Bruder der Beschuldigten eine Vermittlungsgebühr bezahlen musste (und als Sicherheit ein Grundstückdokument hinterlegte) und ob die Beschuldigte davon wusste bzw. sogar für die Eintreibung der offenen Schuld in der Schweiz zuständig war. c) Dass die Beschuldigte die Privatklägerin vor der Kontaktaufnahme über ihren Bruder nicht kannte, ist aufgrund von deren übereinstimmenden Angaben erstellt. Weiter hat die Beschuldigte nach anfänglichem Leugnen zugestanden, auch

- 14 - schon andere Frauen an die J.\_\_\_\_\_ Agentur vermittelt zu haben (Urk. 4/4 S. 2; vgl. auch Urk. 7/2 S. 3 f. und Urk. 7/3 S. 3). Gleichzeitig mit der Beschuldigten hätte überdies auch C.\_\_\_\_\_, "C'.\_\_\_\_\_", in die Schweiz reisen sollen. Auch für sie hatte die Beschuldigte bereits die notwendigen Schritte eingeleitet. Wenn die Beschuldigte vor diesem Hintergrund gänzlich bestreitet, für ihren Aufwand (Kontaktaufnahme mit der J.\_\_\_\_\_ Agentur, Abschluss der für die Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung notwendigen vier Monatsengagements) keinerlei (finanzielle) Entschädigung verlangt, vielmehr aus Mitleid geholfen zu haben, wirkt dies nicht sonderlich lebensnah. Demgegenüber hat die Privatklägerin in diesem Punkt konstant ausgesagt, der Bruder der Beschuldigten habe die Vermittlungsgebühr auf Fr. 14'000.– festgelegt, wobei 30'000 Baht (ca. Fr. 1'000.–) an ihn in Thailand zu bezahlen gewesen seien, das Retoureticket für den Flug in die Schweiz, welches sie (die Privatklägerin) selbst bezahlt habe und 62'000 Baht (ca. Fr. 2'000.–) gekostet habe, daran ebenfalls angerechnet worden sei und sie den Restbetrag in der Schweiz der Beschuldigten hätte zahlen sollen (Urk. 6/1 S. 4; Urk. 6/2 S. 5 f. und S. 14; Urk. 6/3 S. 5). Ihre diesbezügliche Schilderung wirkt lebensecht und detailliert und bleibt im Rahmen der verschiedenen Einvernahmen widerspruchsfrei. Sie wird überdies dadurch erhärtet, dass die Beschuldigte direkt nach dem ersten Zahltag der Privatklägerin versuchte, online auf deren Postkonto zuzugreifen (vgl. Ziff. 2.3 nachfolgend). Ebenso wirkt die Schilderung, wie die Privatklägerin für diese Vermittlungssumme eine Sicherheit stellen müssen, authentisch. Offenbar entspricht das mütterliche Grundstück ungefähr der geforderten Vermittlungsgebühr (500'000 Baht, was bei einem Wechselkurs von damals ca.

## E. 8

März 2010, 6B\_238/2009 vom 8. März 2010, Erw. 5.8.). Vorliegend ist einerseits der Strafschärfungsgrund der Tatmehrheit zu berücksichtigen, andererseits wirkt sich die Tatsache, dass es beim betrügerischen Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage beim Versuch blieb, strafmildernd aus (Art. 22 Abs. 1 StGB). Beides wird mangels Vorliegens ausserordentlicher Umstände innerhalb des ordentlichen Strafrahmens von Art. 147 Abs. 1 StGB zu berücksichtigen sein. b) Hinsichtlich des Tatbestandes des versuchten betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage qualifizierte die Vorinstanz das Verschulden der Beschuldigten insgesamt als noch leicht und setzte die Einsatzstrafe auf 80 Tage Geldstrafe fest. Auf ihre diesbezüglichen Ausführungen kann – um Wiederholungen zu vermeiden – verwiesen werden (Urk. 63 S. 38 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 26 - Aufgrund des zusätzlichen Schuldspruches betreffend Art. 116 Abs. 1 lit. b AuG ist diese Einsatzstrafe angemessen zu erhöhen. Das Verschulden der Beschuldigten ist hierbei als nicht mehr leicht zu werten. Indem sie sich für die Privatklägerin um die für die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltsbewilligung notwendigen Arbeitsverträge mit Cabarets kümmerte, ermöglichte sie ihr gleichzeitig die unbewilligte Tätigkeit als Prostituierte in eben diesen. Subjektiv ist von Vorsatz auszugehen. Eine Erhöhung der Einsatzstrafe um 30 Tage Geldstrafe erscheint angemessen. Hinsichtlich der Täterkomponenten kann wiederum auf die vorinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden (Urk. 63 S. 39; Art. 82 Abs. 4 StPO). Aus ihnen ergeben sich keine zumessungsrelevanten Umstände. Mithin ist die Beschuldigte mit 110 Tagen Geldstrafe zu bestrafen. Das Bezirksgericht Zürich setzte den Tagessatz auf Fr. 40.– fest, was im Berufungsverfahren nicht weiter kommentiert wurde und den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten (Urk. 69) angemessen erscheint. Die erstandene Haft von 122 Tagen

Untersuchungshaft ist anzu- rechnen. Die Strafe ist damit bereits erstanden, was vorzumerken ist. c) Der Beschuldigten ist der bedingte Strafvollzug zu gewähren. Die Vorinstanz hat die Probezeit zu Recht auf die Minimaldauer von zwei Jahren festgesetzt (Urk. 63 S. 40; Art. 82 Abs. 4 StPO). Dem ist nichts hinzuzufügen. 4. Zivilansprüche a) Die Privatklägerin forderte vor Vorinstanz und auch im Berufungsverfahren Schadenersatz (teilweise dem Grundsatz nach) sowie Genugtuung (Urk. 66). Die Vorinstanz verwies das Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg und wies die Genugtuungsforderung mangels Persönlichkeitsverletzung ab (Urk. 63 S. 41). Die Privatklägerin rügt hierzu insbesondere, dass die Genugtuungsforderung – wenn schon keine Gutheissung erfolge – ebenfalls auf den Weg des Zivilprozesses hätte verwiesen werden sollen, anstatt sie definitiv abzuweisen (Urk. 66 S. 5). b) Das Gericht beurteilt Zivilklagen auch bei Freispruch des Beschuldigten, wenn der Sachverhalt spruchreif ist (Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO). Ergeht ein Frei-

- 27 - spruch aus rechtlichen Gründen, mangels Erfüllung eines Straftatbestandes, fehlt es insofern an der Grundlage für einen Adhäsionsanspruch. Die Zivilklage ist in diesem Fall abzuweisen (Lieber, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafpro- zessordnung, Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Art. 126 N 8). c) Nachdem die Beschuldigte zufolge gültiger Einwilligung der Privatklägerin vom Vorwurf des Menschenhandels freizusprechen ist, fehlt es der geltend ge- machten Zivilklage sowohl hinsichtlich der Schadenersatzansprüche als auch hin- sichtlich der Genugtuungsforderung an einer gesetzlichen Grundlage. Beides ist somit abzuweisen. 5. Ersatzmassnahmen Nachdem heute das Verfahren abgeschlossen und die Beschuldigte lediglich zu einer bedingten (zumal bereits erstandenen) Geldstrafe zu verurteilen ist, ist die Meldepflicht aufzuheben und die Sicherheitsleistung freizugeben (vgl. die ent- sprechenden Ausführungen der Vorinstanz, Urk. 63 S. 41 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten (Art. 239 Abs. 2 StPO). 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen a) Ausgangsgemäss sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzli- chen Verfahrens zu einem Fünftel der Beschuldigten aufzuerlegen und im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. b) Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Dies gilt sowohl für die Hauptberufung als auch für allfällige Anschlussberufungen. Der gewichtigste Punkt, der im Berufungsverfahren zu beurteilen war, war der Anklagevorwurf we- gen Menschenhandels. Diesbezüglich unterliegen mit ihren Berufungen sowohl die Staatsanwaltschaft als auch die Privatklägerin, was für die Beschuldigte ein Obsiegen bedeutet (ebenso betreffend den Vorwurf der versuchten Erpressung). Die Privatklägerin unterliegt überdies im Zivilpunkt. Auf der andern Seite scheitert die Beschuldigte mit ihrer Anschlussberufung, die auf einen vollumfänglichen Freispruch abzielte, da sie nunmehr nicht nur wegen versuchtem betrügerischem

- 28 - Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage, sondern auch wegen Verstosses gegen das Ausländergesetz verurteilt wird. Dieses Ergebnis würde es rechtferti- gen, der Beschuldigten und der Privatklägerin je einen Fünftel der Berufungskos- ten aufzuerlegen. Da die unentgeltliche Rechtspflege, welche der Privatklägerin gewährt wurde, auch die Befreiung von Verfahrenskosten beinhaltet (Art. 136 Abs. 2 lit. b StPO), ist im Ergebnis nur der Beschuldigten ein Fünftel der Beru- fungskosten aufzuerlegen und sind diese im Übrigen auf die Gerichtskasse zu nehmen. c) Die Kosten der amtlichen Verteidigung des gesamten Verfahrens sind im Sinne von Art. 426 Abs. 1 StPO auf die Gerichtskasse zu

nehmen. Die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ist dabei im Umfang von einem Fünftel vorzubehalten. d) Die Kosten der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung sind im Sinne von Art. 426 Abs. 4 StPO definitiv auf die Gerichtskasse zu nehmen. e) Die Beschuldigte verbrachte 122 Tage in Untersuchungshaft, wovon ihr 110 Tage an die Strafe anzurechnen sind. Somit besteht eine Überhaft von 12 Tagen. Für diese Zeit hat die Beschuldigte Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung, was von Amtes wegen zu prüfen ist (Art. 431 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 und Art. 429 Abs. 2 StPO). Dabei sind die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze gemäss Art. 41 ff. OR zu berücksichtigen (BSK StPO-Wehrenberg/Bernhard, Art. 431 N 9). Zu betonen ist, dass es sich dabei nicht um unrechtmässige Haft handelt, da diese grundsätzlich rechtmässig angeordnet wurde, indessen im Nachhinein zu lange dauerte (BSK StPO-Wehrenberg/Bernhard, Art. 431 N 21). Gemäss Art. 431 Abs 3 lit. a StPO entfällt der Anspruch auf Entschädigung und Genugtuung, wenn der Beschuldigte zu einer Strafe verurteilt wird, welche umgewandelt eine Freiheitsstrafe ergäbe, die nicht wesentlich kürzer wäre als die ausgestandene Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Die Formulierung "nicht wesentlich kürzer" lässt einen relativ grossen Ermessensspielraum. Bei der Beurteilung ist dabei vorrangig darauf abzustellen, ob die Haft insgesamt zu einer wesentlichen Mehrbelastung der beschuldigten Person geführt hat. Vorliegend ist die aus-

- 29 - zusprechende Strafe, die umgewandelt 110 Tagen Freiheitsstrafe entspricht, der gesamten Haftdauer von 122 Tagen gegenüberzustellen. Die Haftdauer überschritt somit das Äquivalent der auszusprechenden Strafe um ungefähr einen Zehntel, was gerade noch als wesentlich erachtet werden kann. In absoluten Zahlen wurde die Haft um 12 Tage überschritten. Dies ist zwar keine lange Dauer, kann jedoch auch nicht als unwesentlich qualifiziert werden, weshalb Art. 431 Abs. 3 lit. a StPO nicht anzuwenden ist. Die Vorinstanz legte ihrer Schadensberechnung ein durchschnittliches monatliches Einkommen von Fr. 3'910.– zugrunde (vgl. Urk. 63 S. 43), entsprechend dem Bruttolohn aus der Anstellung in der ...-Bar in Herisau (Urk. 46/2). Nun ist aber zu beachten, dass die Beschuldigte nach eigenen Angaben nur noch bis Ende August 2012 der Arbeit als Cabaret-Tänzerin nachgehen und danach eine Ausbildung absolvieren und anschliessend einer "normalen" Arbeit nachgehen wollte (Urk. 4/2 S. 5). Seit Dezember 2012 (Anfangs November 2012 wurde sie aus der Untersuchungshaft entlassen) arbeitet sie denn auch zu 50 % in der Gastronomie und verdient durchschnittlich Fr. 1'400.– (Urk. 41a S. 1 f.; Urk. 69). Da die letzten Tage der Haft in den Oktober und November 2012 fielen, rechtfertigt es sich, bei der Berechnung des Verdienstausfalls vom heutigen Lohn auszugehen und die Entschädigung auf Fr. 560.– festzusetzen, zuzüglich 5% Zins seit 27. Oktober 2012 (mittleres Datum der vom 21. Oktober 2012 bis 2. November 2012 dauernden Überhaft, vgl. BGE 129 IV 149, E. 4, S. 152 ff.). Die Festlegung der Höhe der Genugtuung beruht auf richterlichem Ermessen, wobei sich die Höhe der Genugtuungssumme für die im Zusammenhang mit der Haft erlittene Unbill naturgemäss nicht errechnen, sondern lediglich abschätzen lässt. Vorliegend ist – wie oben ausgeführt – zu beachten, dass kein Fall un gerechtfertigter Haft, sondern von Überhaft vorliegt, somit für die erste, am schwersten ins Gewicht fallende Haftzeit als Hauptbestandteil der Genugtuung kein Grundbetrag zuzusprechen ist. Indessen wiegt der Vorwurf des Menschenhandels, dem sich die Beschuldigte ausgesetzt sah und welcher offenbar in ihrem Bekanntenkreis auch bekannt wurde, schwer. Damit rechtfertigt es sich insgesamt, pro Tag Überhaft den Richtwert des Bundesgerichtes von Fr. 200.– zur An-

- 30 - wendung zu bringen (vgl. zum Ganzen das Urteil des Bundesgerichts vom 31. Januar 2011, 6B\_574/2010 mit Hinweisen). Die Beschuldigte befand sich insgesamt 122 Tage in Untersuchungshaft, wovon die ersten 110 Tage an die Strafe anzurechnen sind. Die Genugtuung ist somit für die letzten 12 Tage Haft zuzusprechen. Daraus resultiert eine Genugtuung von Fr. 2'400.– zuzüglich 5% Zins seit 27. Oktober 2012. Die weitergehende Schadenersatz- und Genugtuungsforderung der Beschuldigten ist abzuweisen. Das Verrechnungsrecht des Staates bleibt vorbehalten (Art. 442 Abs. 4 StPO). Das Gericht beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.